

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

20.05.2010

**Geschäftszahl**

2007/15/0098

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 93/13/0277 E 22. April 1998 VwSlg 7273 F/1998 RS 2 (hier ohne den letzten Satz)

**Stammrechtssatz**

Um von einer offensichtlichen Unrichtigkeit sprechen zu können, muß die Unrichtigkeit für die Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren erkennbar sein. Bloße Zweifel an der Richtigkeit der Abgabenerklärung - mögen sie auch berechtigt sein - stellen noch keine offenkundige Unrichtigkeit dar. Die Unrichtigkeit kann sowohl in einer unzutreffenden Rechtsauffassung als auch in einer in sich widersprüchlichen oder eindeutig gegen menschliches Erfahrungsgut sprechenden Sachverhaltsdarstellung zum Ausdruck kommen. Dabei ist zu beachten, daß Sachverhaltselemente regelmäßig erst aus der Sicht der anzuwendenden Rechtsnormen relevant werden.